

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ISN Technologies AG

- Werklieferungs- und Kaufvertrag -

A. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Annahmeerklärungen und sonstigen Erklärungen der ISN Technologies AG - im folgenden Auftragnehmerin genannt - und Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Vertragspartner als angenommen.

2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn die Auftragnehmerin diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Auch für Ergänzungsaufträge, Folgeaufträge und für Auftragsweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin. Sie gelten spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- oder Leistungsannahme als angenommen.

B. Angebot und Vertragsinhalt

1. Die Angebote der Auftragnehmerin haben – wenn nichts anders im Angebot formuliert wurde – eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotslegung.

2. Der Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, aus dem vom Vertragspartner bestätigten Angebot der Auftraggeberin oder einer Vertragsannahmeerklärung des Vertragspartners.

3. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen und Kostenvoranschläge, werden, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, nicht Vertragsbestandteil. Informationen, Angaben und Bilder in Katalogen, Prospekten, Merkblättern, anwendungstechnischen Hinweisen und einer Internetpräsenz beinhalten unverbindliche Produktinformationen und keine Beschaffungsangebote. Beratungen durch Personal des Vertragspartners oder beauftragter Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren gleichwohl auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der Auftragnehmerin und werden nach bestem Wissen erteilt.

4. Die Auftragnehmerin behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen, die Änderungen dem Vertragspartner unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist.

5. Die Auftragnehmerin ist zu Teilleistungen an den Vertragspartner berechtigt.

C. Preise

1. Die von der Auftragnehmerin angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise ab Werk bzw. ab Lager der Auftragnehmerin. Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.

2. Soweit die Auftragnehmerin ihre Lieferungen und Leistungen erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbringt, darf sie - soweit nichts anderes vereinbart wurde - die vereinbarten Preise erhöhen, wenn die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren der Auftragnehmerin wie Lohn- und Materialkosten verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände die vereinbarten Preise um mehr als 10% übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

D. Lieferzeiten, Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang

1. Soweit keine Ausführungs- oder Lieferfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung oder Lieferung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss. Die Ausführung oder Lieferung beginnt - auch im Falle einer vereinbarten Ausführungs- und Lieferfrist - jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung notwendiger Mitwirkungsverpflichtungen und vertraglicher Vorleistungsverpflichtungen des Vertragspartners.

2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, insbesondere bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen und Energieversorgungsschwierigkeiten - auch wenn sie bei Vorlieferanten der Auftragnehmerin

eintreten - verlängert sich die Ausführung oder Lieferung oder eine dazu vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit, wenn die Auftragnehmerin an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Sofern die Ausführungs- und Lieferverzögerung aus den vorgenannten Umständen länger als zwei Wochen andauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit aus den vorgenannten Umständen, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die Auftragnehmerin nur berufen, wenn sie den Vertragspartner hierüber benachrichtigt.

3. Sofern die Auftragnehmerin schuldhaft Ausführungs- und Lieferfristen nicht einhält, ist der Vertragspartner verpflichtet, der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

4. Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung der Auftragnehmerin.

5. Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der Vertragspartner die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort der Niederlassung der Auftragnehmerin; die Versendung erfolgt nach Ermessen der Auftragnehmerin ohne Verpflichtung, die kostengünstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so geht - wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes auf diesen über, sobald dieser das Werk bzw. Lager der Auftragnehmerin verlässt. Auf Wunsch des Vertragspartners wird der Kaufgegenstand auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

6. Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Leistungsgefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten für Bereitstellung, Aufbewahrung und erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin hat der Vertragspartner zu tragen.

E. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

1) Für jede Art der Aufstellung, Montage oder Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz- und Malerarbeiten sowie sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz der Auftragnehmerin und des Besitzes des Montagepersonals der Auftragnehmerin auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für die Auftragnehmerin nicht branchenüblich sind, hat der Vertragspartner ebenso zu stellen.

2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl der Auftragnehmerin täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von der Auftraggeberin gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

4. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Vertragspartner.

5. Gebühren, die von dem Netzbetreiber, der Polizei, der Feuerwehr oder einem Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, sind vom Vertragspartner zu tragen.

6. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen der Auftragnehmerin zu tragen.

7. Der Vertragspartner haftet für Beschädigungen der Montage- und Werkleistungen sowie für eine Fertigstellungsverzögerung der Auftragnehmerin vor Abnahme derselben, wenn der Vertragspartner eine Gefahrenlage - insbesondere durch die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer

Unternehmer auf einer Baustelle - geschaffen hat und der Auftragnehmerin den Schadeneintritt oder die Verzögerung nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindern konnte.

8. Selbständig nutzbare Teile der Leistung der Auftragnehmerin sind auf deren Verlangen von dem Vertragspartner gesondert abzunehmen.

9. Verlangt der Vertragspartner eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, so hat dieser der Auftragnehmerin einen dadurch verursachten Mehraufwand zu vergüten. Diese Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn der Auftragnehmerin die Planung der Anlage übernommen hat, die Preisvereinbarung mit dem Vertragspartner auf der Grundlage eines von der Auftragnehmerin erstellten Leistungsverzeichnisses erfolgt ist und die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich das Risiko übernommen hat, dass sich das Leistungsverzeichnis nach Vertragschluss als lückenhaft und/oder fehlerhaft herausstellt. Dadurch bleiben Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin unberührt.

II) Falls die Auftragnehmerin die Aufstellung, Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter I) noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart.

1. Der Vertragspartner vergütet die mit der Auftragnehmerin vereinbarten Verrechnungssätze (Preisliste) für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Die Vergütungspflicht gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

2. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten der tatsächliche Aufwand, insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, berechnet wird.

F. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Auftragnehmerin sofort nach Rechnungsstellung fällig.

2. Zahlungen dürfen nur an die Auftragnehmerin erfolgen, nicht an Vertreter.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, werden bei Werk- und Montageleistungen als Vorauszahlungen fällig: 35 % bei Auftragserteilung, 35 % bei Montagebeginn und 30 % bei Fertigstellung.

4. Bei Teilleistungen steht der Auftragnehmerin das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

5. Alle Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit seines Vertragspartners zu mindern.

6. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück bzw. kündigt diesen (Abbestellung), ohne dass eine Pflichtverletzung der Auftragnehmerin vorliegt, oder erklärt der Vertragspartner den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn nebst anteiligen allgemeinen Geschäftskosten in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen mit einer Pauschale von 30 % der für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Vergütung zu zahlen, soweit die Auftragnehmerin einen höheren wirtschaftlichen Nachteil nachweist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Vergütung, Gewinn und Geschäftskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erbringung der Gegenleistung Eigentum der Auftragnehmerin (Vorbehaltsware). Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingte Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine über die sachgemäße Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung des Eigentums an der Vorbehaltsware zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter die Auftragnehmerin unverzüglich darüber zu informieren. Die Kosten der Unterbindung des Zugriffs Dritter trägt der Vertragspartner. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Forderungen der Auftragnehmerin um mehr als 20 %, gibt diese auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

G. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. a) Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei der Auftraggeber ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Dazu hat der Vertragspartner der Auftragnehmerin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen

Kosten verbunden, ist der Vertragspartner lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Auch bei verzögerter, verweigerter oder mehrfach misslungener Nachbesserung ist der Vertragspartner lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

b) Bei einem Kaufvertrag hat die Auftragnehmerin, soweit der Vertragspartner ein Unternehmer ist und der Vertragsgegenstand Mängel hat, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen des mangelfrei nachgebesserten oder ersatzgelieferten Vertragsgegenstandes (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs bzw. der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Bräuche nicht zu ersetzen.

2. a) Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr; für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

b) Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.

c) Die in den vorstehenden Ziffern a) und b) genannten Verjährungsfristen für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel an einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

3. a) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mängel infolge unsachgemäßer Verwendung von Anlagenteilen, fehlerhafter Montage oder fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlichen Verschleiß oder außergewöhnliche externe Einflüsse entstanden sind, trifft den Vertragspartner eine Verpflichtung zur Aufklärung gegenüber der Auftraggeberin. Der Vertragspartner hat sich insoweit gegenüber der Auftragnehmerin schriftlich zu erklären. Das gleiche gilt für Mängel infolge nicht oder nicht ordnungsgemäß von dem Vertragspartner durchgeführter Wartung. Soweit der Vertragspartner die vorstehenden Pflichten verletzt, kann die Auftragnehmerin die von dem Vertragspartner geltend gemachte Mängelansprüche zurückweisen.

b) Stellt sich nach einer Mangelanzeige des Vertragspartners heraus, dass es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, der unter die vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Gewährleistung fällt und wurde dies vom Vertragspartner fahrlässig verkannt, so hat er der Auftragnehmerin die Kosten für die Prüfung der Mängelrüge (An- und Abfahrt, Stundenlohn, Material etc.) zu ersetzen.

4. a) Die Auftragnehmerin macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand der Mängelhaftung der Auftragnehmerin ist daher ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Der Vertragspartner gewährleistet darüber hinaus, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Vertragspartner keine Material- und Herstellungsfehler hat.

b) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung dafür, dass die einzelnen Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Der Vertragspartner trägt insoweit auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse. Werden Programme für eine kundeneigene Hardware des Vertragspartners eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung der Auftragnehmerin nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.

c) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Risiken, Fehlfunktionen, Schäden, Kosten und datenschutzrechtliche Sanktionen, die aus Störungen oder Ausfällen eines vom Vertragspartner gestellten Netzwerkes resultieren.

5. Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt die Auftragnehmerin ebenso keine Mängelhaftung.

H. Haftung

1. Die Haftung der Auftragnehmerin für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen

Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die in nachstehender Ziffer H.3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt.

2. Auch die Haftung der Mitarbeiter der Auftragnehmerin für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie die in nachstehender Ziffer H.3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt.

3. Die Höchstsummen der Haftung betragen:

- a) 2.000.000 € bei Personenschäden,
- b) 1.000.000 € bei Sachschäden,
- c) 50.000 € bei Vermögensschäden,
- d) 5.000 € bei Abhandenkommen von Schlüsseln.

4. Sollte der Zugang zu den Videodaten in der Cloud vorübergehend oder dauerhaft aus welchem Grund auch immer (z.B. technische Gründe, Netzschwankungen oder Einwirkung/Manipulation des Vertragspartners oder von Dritten) gestört sein, nimmt die Auftragnehmerin Ihre Verpflichtung wahr schnellstmöglich im Rahmen der Möglichkeiten wieder für einen ordnungsgemäßen Betrieb Sorge zu tragen. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Auftragnehmerin für sämtliche aufgrund mangelnder Zugänge zum Videodienst in der Cloud am Objekt eintretenden Schäden, nicht haftet.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) bleibt unberührt. Die Haftungseinschränkungen der vorstehenden Ziffern H. 1. bis 5. gelten insoweit nicht.

7. Die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (wesentliche Vertragspflichten), und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenso unberührt. Die Haftungseinschränkungen der vorstehenden Ziffern H.1. bis 5. gelten insoweit nicht.

I. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Auftragnehmerin in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach in Textform geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, der Auftragnehmerin unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, hat die Auftragnehmerin nicht zu ersetzen.

J. Datenschutz, IT-Sicherheit

1. Vertragspartner und Auftragnehmerin beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über IT-Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Auftragnehmerin die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des Vertragspartners beteiligten Personen.

3. Soweit die von der Auftragnehmerin zu errichtende sicherheitstechnische Anlage geeignet oder dazu bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, so trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen der Auftragnehmerin sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des Vertragspartners gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Vertragspartner zu verantworten, auch wenn sich die Auftragnehmerin darum bemüht, dass die in Abstimmung mit

dem Vertragspartner konzipierte Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art. 25 DS-GVO entspricht.

4. Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners beauftragt, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO ab.

5. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des Vertragspartners sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit verursacht wurden, welche auf Versäumnisse des Vertragspartners zurückzuführen sind, seine DV-Anlagen und Netzwerke, insbesondere solche die mit dem Internet verbundenen sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu erhalten und zu betreiben.

6. Alle Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 12 DSGVO der Auftragnehmerin sind in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt und werden vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen. Auf Anfrage seitens des Vertragspartners wird eine Druckversion zur Verfügung gestellt.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftraggeber im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes des Auftraggebers oder von internationalem Recht ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen der Auftragnehmerin mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz der Auftragnehmerin zuständige Gericht.

L. Sonstiges

1. a) Die Angebote und Planungsunterlagen der Auftragnehmerin sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne deren schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

b) Die von der Auftragnehmerin zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung der Auftragnehmerin weder zu vervielfältigen, noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

2. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bietet die Auftragnehmerin für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

4. Eine Beschaffungspflicht der Auftragnehmerin für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.

5. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei gleichzeitiger Zustimmung der Auftragnehmerin und des Vertragspartners.

6. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, die Vereinbarung von Beschaffenheiten und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin und des Vertragspartners. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel ist der Vertragspartner verpflichtet, mit der Auftragnehmerin eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

8. Mit dem Absenden einer Bestellung erklärt der Vertragspartner sein Einverständnis und verlangt ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung begonnen wird. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert.